



Schweizerische Fachstelle für Zweiradfragen  
Office Suisse de conseil pour deux-roues  
Ufficio Svizzera di Consulenza per le due-ruote

Loretostrasse 33, 4500 Solothurn  
Tel. 032 621 70 51  
info@zweirad-fachstelle.ch  
www.motouisse.ch

MEDIENMITTEILUNG vom 13. Juni 2017

## Motorrad: Neuregelung für Prüfungsfahrzeuge

**(SFZ) Der Bundesrat will künftig für die praktische Motorradfahrprüfung der Kategorien „A beschränkt“ und „A“ keinen Mindesthubraum mehr vorschreiben und die Mindestmotorleistung anpassen.**

Motorräder der Kategorie A beschränkt oder unbeschränkt mit einem Hubraum von weniger als 400cm<sup>3</sup> beziehungsweise 600cm<sup>3</sup> eignen sich besonders gut für Fahreinsteiger. Sie sind weniger schwer und somit leichter zu fahren als die grösseren Modelle. Die Praxis zeigt, dass Motorradfahrende die praktische Prüfung auf dem Motorrad ablegen wollen, mit dem sie Fahren lernen. Der bisherige Mindesthubraum für Prüfungsfahrzeuge soll nicht dazu führen, dass sich Fahranfänger und -anfängerinnen wegen den Prüfungsvorschriften ein grösseres Motorrad kaufen, obwohl sie sich auf einem Modell mit kleinerem Hubraum sicherer fühlten.

Der Bundesrat will künftig **keinen Mindesthubraum mehr** vorschreiben und die Mindestmotorleistung anpassen. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, erlässt das Bundesamt für Strassen ASTRA bis zur Umsetzung des Entscheid des Bundesrates über die Anpassung der Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A gestützt auf Artikel 1 50 Absatz 6 VZV folgende Weisung:

1. Zur praktischen Führerprüfung sind in Abweichung des Anhangs 12 Ziffer V VZV auch folgende Motorräder zuzulassen:

**Kategorie A, unbeschränkt:**

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen.

**Kategorie A, beschränkt auf 35 kW:** Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1.

2. Diese Weisung trat am 8. Juni 2017 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der nächsten Revision der Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A. Die Weisung des ASTRA betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A vom 15. März 2016 sowie die übergangsrechtliche Weisung des ASTRA betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A vom 12. Mai 2016 werden aufgehoben.